



sankt-josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH

3. Leistungs- & Konzeptionsbeschreibung für einen
Platz im

Sozialpädagogisch Betreuten Wohnen (SBW)

SBW –

Leben

bedeutet

- ... Verselbstständigung
- ... gemeinsam Lebenswege und Kulturen entdecken
- ... Wer bin ich und was will ich?
- ... Zuhause schaffen
- ... Orientierung in der Gesellschaft und im Alltag
- ... Vorbereitung auf eigenständiges Leben
- ... Perspektiven schaffen

Lernen

steht für

- ... Alleine wohnen - in Gemeinschaft leben
- ... Unterstützung bei ausländerrechtlichen Prozessen für UMA's im SBW
- ... Begleitung von Schulprozessen, bzw. Entwicklung einer schulischen/ beruflichen Perspektive
- ... Veranlassung und Koordinierung medizinischer Versorgung & ggfs. therapeutischer Anbindung
- ... Integrationsangebote und Sozialraumerkundung

Wachsen

bietet

- ... Leben in eigener Wohnung oder Mini-WG mit Bedarfs-orientierter Betreuung
- ... Anlaufstelle (offene Sprechstunde)
- ... Fallführende Bezugsarbeit im System
- ... gemeinschaftliche und Einzel-Aktivitäten
- ... Ressourcen stärken
- ... Eigene Identität selber finden
- ... Ziele setzen und verfolgen
- ... gemeinsames kulturelles Entdecken

Ansprechpartner/innen

sankt-josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH

Erziehungsleitung: Sandra Tomczak, Bismarckstr. 69a, 47229 Duisburg
Telefon: 02065-9959-46, Fax: : 02065 9959 19, mobil: 0172 369 3503
sandra.tomczak@sankt-josef.de

Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen

Schillerstr. 11, 47198 Duisburg
Telefon: 02066 9092622, Fax: 02066 90923, mobil: 0172 2346330

INHALT

1	ZUORDNUNG DES ANGEBOTES	6
1.1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER HILFEFORM	6
1.2	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER GRUNDLEISTUNGEN	7
1.3	ERHÖHTER LEISTUNGSBEDARF/ BETREUUNGSUMFANG	8
2	VORAUSSETZUNGEN UND ZIELE	9
2.1	GESETZLICHE GRUNDLAGE/N	9
2.2	ZIELGRUPPE/INDIKATION	9
2.3	ZIELE	10
3	GRUNDLEISTUNGEN	10
3.1	AUFNAHME- UND BELEGUNGSMANAGEMENT	10
3.2	ERZIEHUNGS- UND HILFEPLANUNG	11
3.3	AUFSICHT UND BETREUUNG	11
3.4	BEZUGSBETREUUNG	11
3.5	WOHNRAUM	11
3.6	SOZIAL-EMOTIONALE FÖRDERUNG	12
3.7	FINANZ- UND EINKAUFSTRAINING	12
3.8	ZUSAMMENLEBEN IN DEN WOHNUNGEN DES SBW	13
3.9	VERMITTLUNG VON MIETWOHNUNGEN	13
3.10	SCHULISCHE/BERUFLICHE ORIENTIERUNG	13
3.11	STÄRKUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER SELBSTÄNDIGKEIT UND ALLTAGSBEWÄLTIGUNG	13
3.12	FÜR UMA: AUSLÄNDERRECHTLICHE STATUSSICHERUNG	14
3.13	FREIZEITVERHALTEN	14

3.14	WERTE UND NORMEN	14
3.15	KONTAKTE MIT DER HERKUNFTSFAMILIE UND/ODER VERWANDTEN.....	14
3.16	BETEILIGUNG	14
3.17	KRISENGESTALTUNG	15
3.18	VERNETZUNG	15
3.19	KLIENTEN-BEZOGENE VERWALTUNGSLEISTUNGEN	16
4	MÖGLICHE ZUSATZLEISTUNGEN.....	17
4.1	THERAPEUTISCHE EINZELLEISTUNGEN.....	17
4.2	BESONDERE ZUSÄTZLICHE SOZIALPÄDAGOGISCHE BETREUUNG IM ALLTAG	17
4.3	BESONDERE FERIEN- UND FREIZEITMAßNAHMEN	17
4.4	ARBEIT MIT DER HERKUNFTSFAMILIE	17
4.5	EINZELLEISTUNGEN NACH BEENDIGUNG DER MAßNAHME.....	18
5	AUSSTATTUNG UND RESSOURCEN.....	19
5.1	PERSONALSCHLÜSSEL & MITARBEITERQUALIFIKATION	19
5.2	RÄUMLICHKEITEN/ STANDORTE	19
5.3	ÖFFNUNGSZEITEN	19
5.4	TAGESSATZ	19

1 ZUORDNUNG DES ANGEBOTES

gem. KGSt-Systematik

- 51.4. Hilfen zur Erziehung
- 51.4.3 Lebensfeldersetzende erzieherische Hilfen
- 51.4.3.2. Platz im Sozialpädagogisch Betreutem Wohnen (SBW)

1.1 Allgemeine Beschreibung der Hilfeform

Das Angebot unseres Sozialpädagogisch Betreuten Wohnens (SBW) ist sowohl als Anschlussmaßnahme zu einem Aufenthalt in einer Gruppenform, wie auch als stationäre Maßnahme für Jugendliche gedacht und konzipiert, die sich nicht (mehr) auf die Unterbringung in einer Gruppenform einlassen können. Es dient maßgeblich der Verselbstständigung auf dem Weg in ein selbstbestimmtes und –organisiertes Leben.

Das Angebot richtet sich an weibliche und männliche Jugendliche, die

- 16 Jahre und älter sind
- kurzfristig Wohnraum –in Geschlechter-getrennten Wohneinheiten- und eine existentielle Absicherung benötigen,
- noch nicht in der Lage sind, verantwortlich alle Dinge des Alltages ohne Unterstützung zu regeln, jedoch zumindest die Kompetenzen zur Selbstständigkeit mitbringen, mit einem Betreuungsumfang von 1:3 –bzw. bei weitergehendem Bedarf von 1:2, in eigener Wohnung zu bestehen.
Die Voraussetzung dafür, dass die Mindest-Kompetenzen zur Selbstständigkeit zum Hilfebeginn vorliegen und damit die Hilfe in entsprechendem Umfang als geeignet angesehen werden kann, wird anhand eines –zwischen dem Kostenträger, der Einrichtung und dem Landesjugendamt abgestimmten Einschätzungsbogens vor Aufnahme in die Hilfeform erhoben. (Einschätzungsbogen - siehe Anlage)
- die Bereitschaft haben, sich auf das Unterstützungsangebot in der dargestellten Form einzulassen und entsprechend mitzuwirken.
- Für die Betreuung von UMA im Rahmen dieses Angebotes ist die Voraussetzung, dass diese ein Clearingverfahren abgeschlossen haben, in dem der weitere erzieherische Jugendhilfebedarf geklärt und mit dem Jugendamt und Vormund Bedarfs-entsprechend abgestimmt ist

Die jungen Menschen, bei denen der Bedarf für diese Art Hilfe zur Erziehung festgestellt wird und die Voraussetzungen gegeben sind, werden durch das hilfeplangesteuerte Angebot finanziell abgesichert und erhalten einen gesicherten Wohnraum. Sie werden in allen Bereichen, die im Hilfeplan festgelegt sind, entsprechend ihrer Möglichkeiten, Ressourcen und Entwicklungen in die Selbstständigkeit begleitet und dabei unterstützt. Die jungen Menschen sollen bei der Erarbeitung einer realistischen Lebensperspektive die nötige Unterstützung erhalten.

Aufnahmen im Sozialpädagogisch Betreuten Wohnen (SBW) erfolgen in einem offenen, zielgerichteten und individuellen Prozess. Der Prozess des Aufnahmeverfahrens wird transparent und unter Verantwortlichkeit des jungen Menschen gestaltet, da sich hier die Bereitschaft zur Mitwirkung deutlich erweitern lässt. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn dieser signalisiert, dass er das Angebot annehmen möchte.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Grundleistungen

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Bedarfen und Voraussetzungen und wird auf Basis einer gemeinsamen fachlichen Einschätzung und mit Hilfe eines Einschätzungsbogens zu vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen vor Hilfebeginn festgelegt und im Rahmen der Hilfeplanung kontinuierlich überprüft, sowie ggf. angepasst.. – Der Grund-/ Mindestbetreuungsumfang für einen Platz im SBW hat gem. Betriebserlaubnis des zuständigen Landesjugendamtes einen Betreuungsschlüssel von 1:3.

Dieser entspricht -gem. des im Rahmenvertrag I NRW vorgesehenen Jahresarbeitszeit-Nettomodell zur Umsetzung von Dienstleistungen in diesem Arbeitsfeld- 9 Stunden/Woche direkter Arbeit mit dem jungen Menschen. In dieser Berechnung sind 10% indirekte Leistungen/ Berufs- und Fall-spezifischen Minderzeiten (Vor-/ Nachbereitung, Dokumentation, Fahrzeiten etc.) berücksichtigt.

Der Mindestbetreuungsumfang (1:3) umfasst folgende Grundleistungen:

Vorbereitung, Anleitung und Reflektion beim Erlernen und im Ausbau lebenspraktischer Fähigkeiten, bei/im Bereich:

- Finanzbelangen, z.B. Kontoführung, Geldeinteilung, Buchführung
- Haushaltsführung und Raumpflege
- der Selbstversorgung
- Behördengängen
- der Gesundheitsfürsorge (medizinisch und psychologisch)
- der Herstellung einer sinnstiftenden Tagesstruktur
- der Findung und Aufrechterhaltung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven
- Telefonische Erreichbarkeit und Notfallbetreuung auch an Wochenenden – im Rahmen der Einrichtungsweiten Rufbereitschaft

Zur Begleitung/ Bearbeitung von Betreuungsprozessen mitdarüber hinausgehenden Bedarfen, besteht die Möglichkeit, bedarfsgerechte Unterstützung in Form von 6 Std./ Woche zusätzlichen Fachleistungsstunden zu erhalten. – Diese werden „aus einer Hand“ – also durch den Bezugsbetreuer geleistet.

Der Stundenumfang von 6 Fachleistungsstunden/ Woche entspricht 5 Std./ Woche reiner Betreuungsleistung für den jungen Menschen, zzgl. 1 Std/ Woche indirekter Leistungen/ Berufs- und Fall-spezifischen Minderzeiten (Vor-/ Nachbereitung, Dokumentation, Fahrzeiten etc.).

Bei Inanspruchnahme des zusätzlichen Leistungspaketes ergibt sich somit ein Gesamt-Betreuungsschlüssel von 14 Std./ Woche reiner Betreuungszeit, bzw. von 1:2, für welche ein gesonderter Tagessatz als Leistungsentgelt vereinbart ist.

1.3 Erhöhter Leistungsbedarf/ Betreuungsumfang

Die Begleitung und Beratung bei Prozessen, die –neben vorgenannten Grundleistungen- einen erhöhten Betreuungsbedarf erfordern, beinhaltet:

- Begleitung notwendiger Arzt- und Therapietermine, weil zuvor eine chronische Erkrankung oder ein therapeutischer Bedarf erkennbar und/oder bereits diagnostiziert ist (einschließlich Kooperation mit behandelnden Ärzten und Verlaufsdokumentation)
- Begleitung und Beratung beim Ausbau eines sozialen Netzwerkes, sofern im Hilfeplan aufgrund der Persönlichkeitsbeschreibung eine phasenweise „Kontaktarmut“, z.B. nach Einzug in die eigenen Wohnung zu befürchten ist
- Kleinschrittige Strukturierung von alltäglichen Aufgaben, sofern dem/der Jugendlichen im Hilfeplan ein erhöhter Bedarf an Strukturvorgaben, Bsp. geringe hauswirtschaftliche Kenntnisse, Unfähigkeit zur ausgewogenen Selbstversorgung bescheinigt wird
- Begleitung des Umzuges in eine eigene Wohnung, einschließlich Antragswesen und Inventarisierung
- Für UMA: Begleitung und Beratung essenzieller Schritte und Termine bei laufendem, nicht endgültig abgeschlossenen Asylverfahren einschließlich Kooperation mit Fachanwälten, Ausländerbehörden und BAMF

Nach dem Umzug in eine eigene Wohnung kann eine Nachbetreuung erfolgen.

Die Nachbetreuung hat das Ziel, dass der junge Mensch...

- nachhaltig finanziell abgesichert bleibt.
- dauerhaft einen gesicherten und entsprechend ausgestatteten Wohnraum zur Verfügung hat.
- an die notwendigen Sicherungssysteme angebunden ist.
- weiß, wo er welche Unterstützungen erhalten kann.
- Vorstellungen hat, wie sich seine nähere Zukunft gestaltet. Das kann auch beinhalten, dass der junge Mensch sich bewusst für das soziale Absicherungssystem entscheidet und er weiß, welche Voraussetzungen er dafür erfüllen muss.
- eine Unterstützung erfährt, welche die bis dahin gemachten Entwicklungsschritte sichert.

2 VORAUSSETZUNGEN UND ZIELE

Grund für das Vorhalten des Angebotes und für die Umsetzung der unten beschriebenen Leistungen; Leistungsempfänger

2.1 Gesetzliche Grundlage/n

§ 27 SGB VIII Voraussetzung einer erzieherischen Hilfe
§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

2.2 Zielgruppe/Indikation

Die Maßnahme ist geeignet für weibliche oder männliche junge Menschen, die

- 16 Jahre und älter sind
- kurzfristig Wohnraum –in Geschlechter-getrennten Wohneinheiten- und eine existentielle Absicherung benötigen,
- noch nicht in der Lage sind, verantwortlich alle Dinge des Alltages ohne Unterstützung zu regeln, jedoch zumindest die Kompetenzen zur Selbstständigkeit mitbringen, mit einem Betreuungsumfang von 1:3 –bzw. bei weitergehendem Bedarf von 1:2, in eigener Wohnung zu bestehen,
 - Die Voraussetzung dafür, dass die Mindest-Kompetenzen zur Selbstständigkeit zum Hilfebeginn vorliegen und damit die Hilfe in entsprechendem Umfang als geeignet angesehen werden kann, wird anhand eines –zwischen dem Kostenträger, der Einrichtung und dem Landesjugendamt abgestimmten Einschätzungsbogens vor Aufnahme in die Hilfeform erhoben. (Einschätzungsbogen - siehe Anlage)
- die Bereitschaft haben, sich auf das Unterstützungsangebot in der dargestellten Form einzulassen und entsprechend mitzuwirken.
- Für die Betreuung von UMA im Rahmen dieses Angebotes ist die Voraussetzung, dass
- diese ein Clearingverfahren abgeschlossen haben, in dem der weitere erzieherische Jugendhilfebedarf geklärt und mit dem Jugendamt und Vormund Bedarfs-entsprechend abgestimmt ist
- Die Aufnahme kann erfolgen, wenn der Jugendhilfebedarf von Seiten des Kostenträgers/ dem zuständigen Jugendamt festgestellt und im Umfang beschieden worden ist und sich unser Angebot als Bedarfs-entsprechend darstellt.

Die Maßnahme ist nicht geeignet, wenn....

- eine akute / chronische Alkohol-/Drogen- oder sonstige (Suchtmittel-) Intoxikation, bzw. Sucht vorliegt
- eine akute und/oder wiederkehrende Tendenzen zur Fremd- oder Eigengefährdung vorliegt/vorliegen
- eine akute medizinische Indikation eine Unterbringung/Vorstellung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens nahelegen
- der junge Mensch wegen einer geistigen oder schwerwiegend körperlichen Behinderung in einer behindertengerechten Einrichtung betreut werden sollte.
- Vorhergehende Straffälligkeit und das Vorhandensein einer psychischen Erkrankung müssen im Einzelfall vor der Aufnahme bewertet werden.

2.3 Ziele

Ziele sind:

Die jungen Menschen:

- erhalten eine finanzielle Absicherung durch einen geregelten, monatlichen Lebensunterhalt
- erhalten eine wohnräumliche Absicherung durch Unterbringung in von der Einrichtung angemieteten Einzelwohnungen und kleinen Wohngemeinschaften
 - Einzelwohnungen könnten bei Bedarf von dem Volljährigen in Absprache mit dem Jugendlichen und Helfersystem ggf. übernommen werden. Ist ein Umzug in eine eigene Wohnung geplant, gilt es, diese mit dem jungen Menschen zu finden und ihn bei dem Übergang in die eigene Wohnung entsprechend zu begleiten.
- erlernen einen verantwortungsvollen und vorausschauenden Umgang mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.
- erlernen die notwendigen Kenntnisse, um einen Haushalt selbständig und verantwortlich führen zu können.
- lernen, dass sie für alle Bereiche ihres Lebens zunehmend selbst verantwortlich werden und dahingehend auch selbständig handeln müssen (Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, etc.).
- entwickeln eine individuelle Bildungs- und Berufsplanung – das beinhaltet Erlangung eines Bildungsabschlusses, Entwicklung einer beruflichen Perspektive und Umsetzung dieser durch Praktika und Suche nach einer Ausbildungsstelle.
- Auflagen oder anderweitige Verpflichtungen können unter Beteiligung des jungen Menschen mit fachlicher Begleitung koordiniert und begleitet werden.

Unbegleitete minderjährige Ausländer:

- werden in die deutsche Gesellschaft integriert
- klären ihren Aufenthaltsstatus und entwickeln eine realistische Perspektive ihrer Möglichkeiten in Deutschland oder einem anderen Land ihrer Wahl über das 18. Lebensjahr hinaus.

Zur Erreichung der Ziele verfolgen wir den Ansatz, dass die jungen Menschen an allen notwendigen Schritten, Maßnahmen und Vereinbarungen grundsätzlich beteiligt sind, diese wollen und diesen auch zustimmen müssen und durch ihre Beteiligung auch die Verantwortlichkeit für die entsprechenden Entscheidungen/Maßnahmen/Entwicklungen deutlich werden.

3 GRUNDLEISTUNGEN

Sachleistungen und Tätigkeiten, die in dem beschriebenen Umfang und in der beschriebenen Qualität regelmäßig oder im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Für diese Leistungen sind Ressourcen vorhanden, die durch das Entgelt abgedeckt sind.

3.1 Aufnahme- und Belegungsmanagement

- eine Aufnahme kann durch/ nach Beauftragung durch das zuständige Jugendamt erfolgen – im Rahmen der Festlegung des Hilfebedarfes / des beauftragten Betreuungsumfanges wird zur Feststellung desselben ein

- abgestimmter Einschätzungsbogen zu Kompetenzen/ Ressourcen verbindlich angewendet
- Aufnahmen erfolgen in einem offenen, zielgerichteten und individuellen Prozess
- Transparent gestalteter Prozess mit den jungen Menschen im Aufnahmeverfahren, um Motivation und Bereitschaft zur Mitwirkung deutlich zu erweitern.
- Bei unklarer Motivation von Seiten des jungen Menschen unverbindliche Vorstellung der Einrichtung und des Angebotes.
- Beteiligung des Vormundes, bzw. Inhaber der elterlichen Sorge
- Vor Aufnahme Erarbeitung der Bedürfnisse und Ziele des jungen Menschen orientiert an den Ergebnissen des Clearingverfahrens, die in einem Hilfeplan festgehalten wurden.

3.2 Erziehungs- und Hilfeplanung

- Erfolgt verbindlich alle 6 Monate
- Erarbeitung einer individuell, unterschiedlichen Zielplanung im Hilfeplanverfahren
- verantwortliche Beteiligung des jungen Menschen an der Zielerarbeitung und Hilfeplanung
- Beteiligung des Vormundes an Hilfeplangesprächen
- Erstellung eines individuellen Entwicklungsberichtes im Zusammenhang mit der Hilfeplanung
- Interne Erziehungsplanung
- Zeitlicher Umfang richtet sich nach dem im Hilfeplan festgelegten Betreuungszeitraum, sowie dem konkret begrenzten Auftrag des fallführenden Jugendamtes
- Fortführung der Hilfeplanung erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt und dem Vormund

3.3 Aufsicht und Betreuung

- Die Aufsichtspflicht verbleibt bei Minderjährigen bei dem Vormund/den Sorgeberechtigten und wird durch die pädagogischen Fachkräfte begleitet und unterstützt.
- stundenweise Fachkräftepräsenz in den Räumlichkeiten

3.4 Bezugsbetreuung

- Kontinuierliche Ansprechpartner in der Betreuung, Begleitung und Koordination
- Koordination von Gesprächen, Maßnahmen, Schritten und Lösungen im Hilfeverlauf
- Erstellung von Berichten
- Koordinierung und Herstellung der Kontakte zu allen beteiligten Institutionen und Personen

3.5 Wohnraum

- Bereitstellen von Räumlichkeiten, die Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen (SBW) in Geschlechter-getrennten Wohngemeinschaften ermöglicht – max. bis zu 2 Personen
- Bereitstellen von Wohnraum in Form angemieteten Einzelwohnungen durch den Träger– die Miete orientiert sich an ALG-II-Grenzen
- Bereitstellen einer Küche mit Essmöglichkeit und eines Gemeinschaftsraumes

- Bereitstellen eines Sanitär- und Waschbereiches
- die Zimmer der jungen Menschen sind mit einer Grundausstattung eingerichtet und erfüllen die Grundbedürfnisse an Wohnen
- Bereitstellung von Bettzeug und -wäsche, sowie Handtüchern

3.6 Sozial-emotionale Förderung

- Erklären, Verabreden und Einüben von Umgangsregeln in den Verselbständigungswohnungen durch Einhalten der Hausordnung und kontinuierliche Reflektion
- Übernahme von Verantwortlichkeiten bezgl. Reinigung und Pflege des Zimmers und der Gemeinschaftsräume
- Möglichkeit von Reflektionsgesprächen in Einzel- und Gruppenkontext
- Rückmeldung über problematisches Verhalten
- Angebot zur Entwicklung von alternativen Konfliktbewältigungs- und Lösungsstrategien
- Unterstützung, Begleitung und Reflektion bei und in der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen kulturellen Werte- und Normensystemen
- Für UMA:
 - Pflege der eigenen kulturellen und religiösen Identität
 - Befähigung zum Umgang mit traumatischen Erfahrungen, der Trennung von der Familie, der Fluchtgeschichte und evtl. existierende Zwangskontexte

3.7 Finanz- und Einkaufstraining

- Bereitstellung von Lebensunterhalt – orientiert an den gültigen ALG II-Regelsätzen
- Beteiligung an Aufwendungen von Strom- und Reinigungskosten durch die jungen Menschen
- Erarbeitung eines individuellen Finanz- und Auszahlungsplan
- Anleitung, Begleitung und Unterstützung bei der individuellen finanziellen Budgetplanung
- Bereitstellung eines Lernfeldes für den verantwortlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Geldern
- Erarbeitung eines individuellen Einkaufsplanes
- ggf. Begleitung bei Einkäufen
- Möglichkeit zum Erwerb von Kernkompetenzen bezgl. Ernährung und Zubereitung von Speisen

- 3.8 Zusammenleben in den Wohnungen des SBW**
- verbindliche Hausordnung im Rahmen des Lebens in kleinen Wohngemeinschaft innerhalb des SBW
 - Bereitstellung eines Lernfeldes bezgl. Erlernen von Kernkompetenzen im Rahmen eines Mietverhältnisses zur Erhaltung von angemieteten Wohnraum
 - Erlernen von Kernkompetenzen im Rahmen der Haushaltsführung – insbesondere Reinigung und Pflege von Räumlichkeiten
- 3.9 Vermittlung von Mietwohnungen**
- Unterstützung/Begleitung bei der Wohnungssuche
 - Unterstützung/Begleitung bei der Anmietung
 - Unterstützung/Begleitung bei der Antragstellung und notwendigen Ämtergängen
- 3.10 Schulische/berufliche Orientierung**
- Integration in eine Schul- oder Bildungsmaßnahme
 - gelingender Übergang von Schule zu einer Ausbildung/ beruflichen Qualifizierung
 - regelmäßige Überprüfung der Bereitschaft bezgl. Erarbeitung der schulischen/beruflichen Perspektive
 - Unterstützung bei der Erlangung von Kernkompetenzen bezgl. verantwortlichem und eigenständigem Umgang/Handeln im Bereich Schule/Beruf
 - Beratung hinsichtlich schulischer und beruflicher Möglichkeiten unter Beachtung der vorhandenen Neigungen und persönlichen Ressourcen
 - Beratung, Unterstützung, Begleitung bei der Schul- und/oder Ausbildungsplatzsuche, incl. Unterstützung im Bewerbungsverfahren
 - Für UMA: Integration in Maßnahmen zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse
- 3.11 Stärkung und Unterstützung der Selbständigkeit und Alltagsbewältigung**
- Eröffnung der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Verkehrserziehung
 - Einüben des Umgangs mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der damit verbundenen Rahmenbedingungen
 - Vertiefung von Ortskenntnissen
 - Einübung des Umgangs mit öffentlichen Einrichtungen und Behörden
 - Gemeinsames Einkaufen
 - Einüben des Umgangs mit Geld (Taschengeld, Bekleidungs- und Hygienegeld)
 - Anleitung zur Wäschepflege und –aufbewahrung
 - Anleitung bezgl. Körperhygiene, Wäschewechsel und Auswahl dem Wetter angepasster Kleidung
 - Eröffnung von Schutz- und Schonräumen in der Öffentlichkeit

3.12 für UMA: Ausländerrechtliche Staussicherung

- Sicherung des Aufenthaltes, sofern dies der rechtliche Rahmen als Ergebnis der Einzelprüfung zulässt
- Unterstützung/Begleitung bei ausländerrechtlichen Belangen in enger Absprache mit dem Vormund
- ggf. Unterstützung bei dem Wunsch einer freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes anderes Land
- Unterstützung/Begleitung bei der Antragstellung und notwendigen Ämtergängen

3.13 Freizeitverhalten

- Reflektion des Freizeitverhalten
- Anbindung an Angebote im Sozialraum (Vereine, Institutionen, etc.)
- Vorbeugung/Prävention bezgl. Delinquenz und Suchtverhalten
- Aufzeigen von Alternativen

3.14 Werte und Normen

- Unterstützung, Begleitung und Reflektion bei und in der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen kulturellen Werte- und Normensystemen
- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Pflege der eigenen kulturellen und religiösen Identität

3.15 Kontakte mit der Herkunftsfamilie und/oder Verwandten

- Unterstützung bei der Herstellung von Kontakten zu Verwandten in Deutschland
- Ggf. Unterstützung und Organisation von Besuchskontakten zu Verwandten/Freunden in Deutschland
- Sicherstellung der Kommunikation mit allen notwendigen Personen und Institutionen
- Für UMA: Unterstützung bei der Herstellung von Kontakten zur Herkunftsfamilie (Skype, etc.) bei Migrations-/Fluchthintergrund

3.16 Beteiligung

Die jungen Menschen haben während ihres Aufenthaltes in der Hilfsmaßnahme die Möglichkeit, sich bei Beschwerden an die Ombudsstelle zu wenden, die sich dann fachlich damit auseinandersetzen wird und die jungen Menschen als unabhängige Beschwerdeinstanz bei ihrer Beschwerde begleiten wird.

Die jungen Menschen erhalten bei Einzug und Beginn der Betreuung einen entsprechenden Flyer, in dem sie auf die unabhängige Beschwerdeinstanz aufmerksam gemacht werden. Darin enthalten sind auch die Kontaktmöglichkeiten und –wege zur Ombudsstelle, Hinweise auf und Kontakte von allen Personen im Rahmen der Hilfe, z.B. dem/ der zuständigen Fachkraft im ASD, des/ der BetreuerIn, des Vormunds usw.

Eine weitere Möglichkeit besteht auch darin, sich an die Pädagogische Leitung, wie auch die zuständige Erziehungsleitung bei Beschwerden und Anliegen zu wenden. Diese stellen eine Bearbeitung der Anliegen innerhalb von 1 Woche sicher und geben dem/ der Jugendlichen ein verbindliche Rückmeldung zu seinem Anliegen/ seiner Beschwerde. Auch hier sind die Kontaktmöglichkeiten und –wege im Flyer nachvollziehbar für die jungen Menschen dargestellt.

3.17 Krisengestaltung

- Ressourcen aus dem sozialen Umfeld werden nach Möglichkeit zur individuellen Krisengestaltung genutzt
- Deeskalation und Entschärfung im Alltag
- Vernetzung, Transparenz und Abklärung der Krisensituation
- Bei Notwendigkeit wird eine kurzfristige individuelle Einzelmaßnahme eingeleitet
- Bei langfristigen Krisensituationen wird mit allen Beteiligten eine, wenn möglich einvernehmliche und im Sinne des Kindeswohls angemessene Entscheidung getroffen und weitere Maßnahmen vereinbart und entsprechend veranlasst

3.18 Vernetzung

Die verantwortlichen Mitarbeiter des Angebotes vernetzen sich mit allen relevanten Institutionen im Sinne einer ressourcenorientierten und schnellen Unterstützung im Rahmen des Angebotes.

Ämter und Behörden:

- Jugendamt
- Ausländerbehörde
- RAA
- Gesundheitsamt
- Schulverwaltungsamt
- Familien- und Vormundschaftsgericht

Schulen

- Staatliche und städtische Haupt-, Real-, Förder- und Berufsschulen, sowie Gymnasien
- Berufsfachschulen
- Volkshochschule
- Berufsfördernde Maßnahmen

Weitere

- Ärzte und Therapeuten
- Psychiatrien
- Beratungsstellen
- Sport- und Kulturvereine
- Facharbeitskreise der Spitzenverbände

3.19 Klienten-bezogene Verwaltungsleistungen

- Führen einer Akte
- Beschaffung von Unterlagen, Bescheinigungen, Ausweisen usw.
- Ausfertigen von Bescheinigungen, Berichten usw.
- Erstellung einer schriftlichen Übergabe bei Anschlussmassnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung
- Verwaltung der Klienten bezogenen Gelder

4 MÖGLICHE ZUSATZLEISTUNGEN

Zusätzliche zeitlich begrenzte und auf den Einzelfall bezogene Leistungen (nach individueller Hilfeplanung gesondert berechnet). – Solche kommen nur bei Bedarfslage zustande, welche den Rahmen der Grundleistungen (im Falle von inhaltlichen Überschneidungen) dauerhaft übersteigen. – Eine Vereinbarung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung gem. Absprache mit dem Jugendamt.

Bei den folgenden „Möglichen Zusatzleistungen“ handelt es sich um Beispiele, welche nicht die gesamte Bandbreite möglicher Angebote im Bedarfsfall abdeckt.

4.1 Therapeutische Einzelleistungen

- Psychosoziale Eingangs- und Verlaufsdiagnostik, LRS-Diagnostik
- Motopädie
- Traumatherapie
- MarteMeo®

4.2 Besondere zusätzliche sozialpädagogische Betreuung im Alltag

- Soziale Gruppenarbeit
- Dolmetscherkosten, Übersetzungsdienste von Dokumenten
- verstärkte Aufsicht und engere Kontrolle
- verstärkte regelmäßige Gespräche und Beziehungsangebote
- verstärkte alltagspraktische Trainings

4.3 Besondere Ferien- und Freizeitmaßnahmen

- Abenteuer- und erlebnispädagogische Exkursionen
- Hilfe bei der Teilnahme an gruppenübergreifenden und auswärtigen Aktivitäten
- Vereinsbeiträge in größerem Umfang

4.4 Arbeit mit der Herkunftsfamilie

- Übergangsgestaltung, Festigen der beschriebenen Maßnahmen
- Begleitete Umgänge nach §8a SGB VIII
- Kostenübernahme der Heimfahrten außerhalb von Duisburg und Moers
- Mediation und Training von Familienkonferenzen
- Schuldner- und Suchtberatung
- Syst. Familientherapie
- MarteMeo®
- Paartherapie

4.5 Einzelleistungen nach Beendigung der Maßnahme

- Individuelle Angebote zur ambulanten Nachbetreuung, z.B. Familiengespräche, Begleitung bei Schulbesuchen etc.
- Erstellung ausführlicher Berichte

5 AUSSTATTUNG UND RESSOURCEN

5.1 Personalschlüssel & Mitarbeiterqualifikation

- Pädagogik in variierenden Betreuungssettings gem. Hilfeplanung mit einem Betreuungsumfang von mindestens 1:3 / bei erhöhtem Bedarf mit zusätzlichen 6 FLSTD/Woche – entspricht gesamt 1:2 reine Betreuungsleistung durchgeführt von Fachkräften gem. Fachkraftgebot im Sinne des § 72 SGB VIII
- Anteilig:
 - Leitung/Beratung
 - Verwaltung
 - Reinigung
 - Hausmeister

5.2 Räumlichkeiten/ Standorte

pro Wohngemeinschaft (2 Plätze)

- Einzelzimmer
- ein Gemeinschaftsraum
- 1 Küche
- 1 Badezimmer

Pro Einzelwohnung (1 Platz)

- 1-2 Zimmer
- Küche
- Bad

Die Anmietung der Wohnungen erfolgt durch den Träger als Mieter oder durch den jungen Volljährigen. – Der Wohnraum wird im Rahmen der Hilfe den jungen Menschen zur Verfügung gestellt. – Bei der Anmietung des Wohnraumes orientieren wir uns an den Vorgaben des ALG II.

Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der individuellen Hilfeplanung durch das zuständige Jugendamt.

5.3 Öffnungszeiten

Betreuungszeiten ganztätig

5.4 Tagessatz

Die Entgeltsätze für die Maßnahme (1:3 oder 1:2 – Betreuungsumfang) entnehmen Sie bitte den aktuell gültigen Leistungsentgeltvereinbarungen.